

Die Landesteilung von 1567 in der hessischen Historiographie – eine Blütenlese

von Holger Th. Gräf

Vorbemerkung¹

Das Urteil der Nachwelt scheint eindeutig: Die Teilung der hessischen Territorien im Jahre 1567 auf der Grundlage der testamentarischen Verfügungen Landgraf Philipps führte zu einem irreversiblen machtpolitischen Bedeutungsverlust der Landgrafschaft.² In der Tat war die Fallhöhe beträchtlich! Während der Reformationszeit, insbesondere im Schmalkaldischen Bund, spielte die Landgrafschaft neben dem bedeutendsten weltlichen Kurfürsten, nämlich dem sächsischen, eine hervorragende Rolle im deutschen Protestantismus. Im Konflikt um die Wiedereinsetzung des Württemberger Herzogs Ulrich bot Philipp sogar dem Kaiser die Stirn und errang in der Schlacht bei Lauffen 1534 einen spektakulären Sieg über die habsburgischen Truppen.³ Der in seinem Urteil stets eher besonnene ehemalige Gießener Historiker Peter MORAW stellte 1990 fest, dass dieser Erfolg »wider alle politisch-militärische Wahrscheinlichkeit«⁴ eingetreten sei. Indes schränkte bereits die 1540 geschlossene Doppelhe die Handlungsspielräume des Landgrafen ein und beschädigte das Ansehen des deutschen Protestantismus insgesamt.⁵ Selbst Walter HEINEMEYER, sonst

-
- 1 Es handelt sich bei dem vorliegenden Text um das ausgearbeitete und mit den nötigsten Anmerkungen versehene Manuskript meines Vortrages, den ich am 28. April 2017 im Rahmen der Tagung »Die Teilung Hessens (1567)« im Staatsarchiv Marburg gehalten habe. Ich danke Frau Isabelle Berens für ihre kritischen Kommentare.
 - 2 Zum Forschungsstand und der älteren Literatur zu Landgraf Philipp allgemein Holger Th. GRÄF und Anke STÖSSER (Hg.): Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen (1504–1567). Eine Bibliographie zu Person und Territorium im Reformationszeitalter (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 20), Marburg 2004 sowie Wolfgang BREUL und Holger Th. GRÄF: Fürst, Reformation, Land – Aktuelle Forschungen zu Landgraf Philipp von Hessen (1504–1567), in: Archiv für Reformationsgeschichte 98, 2007, S. 274–300, hier S. 288–290. Vgl. auch die deutsche Übersetzung von Jean-Yves MARIOTTE: Philippe de Hesse: (1504–1567) le premier prince protestant (Bibliothèque d'histoire moderne et contemporaine, 30), Paris 2009, in den Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen unter dem Titel »Philipp der Großmütige von Hessen (1504–1567). Fürstlicher Reformator und Landgraf« 2018 als Band 24,10 erschienen.
 - 3 Dietrich Christoph VON ROMMEL: Geschichte von Hessen, 4. Band, Kassel 1830, S. 140–172.
 - 4 Peter MORAW: Die Rolle der Landgrafschaft Hessen in der deutschen Geschichte, in: MOGV NF 75, 1990, S. 3–23, Zitat S. 16.
 - 5 Die ältere Literatur zur Doppelhe ist belegt bei GRÄF u. STÖSSER: Philipp (wie Anm. 2), S. 75–80; an neuerer Literatur sei hier genannt: Wolfgang BREUL: »Mit gutem Gewissen«. Zum religiösen Hintergrund der Doppelhe Landgraf Philipps von Hessen, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 119, 2008,

voller Verehrung für den Landgrafen, räumte 1982 ein, dass »Sein (Philipps) menschlicher Sündenfall, [...] die moralische und politische Autorität des an der Spitze der protestantischen Stände und ihres Schmalkaldischen Bundes stehenden Fürsten [erschütterte]«. ⁶ Die Wortwahl ist hier symptomatisch, insofern im Grunde dieser menschliche Sündenfall, den politischen Sündenfall – eben die Teilung des Territoriums – einleitete; wie es im Übrigen bis auf den heutigen Tag noch verbreitete Auffassung ist. ⁷

Nach der militärischen Niederlage im Schmalkaldischen Krieg und der daraus folgenden fünfjährigen Gefangenschaft in den Niederlanden widmete sich Philipp vor allem der Konsolidierung seines Fürstentums und hielt an den Einheitsbestrebungen innerhalb des europäischen Protestantismus fest. Aber auch reichspolitisch und bezüglich der Unterstützung der Hugenotten sowie der Protestanten in den Niederlanden zeigte sich Philipp weitaus engagierter, als in der älteren Forschung oft angenommen wurde. ⁸ Mit seinem Testament von 1562 besiegelte er dann aber die Teilung des Landes, die in einen verheerenden Bruderzwist mündete, der im sogenannten Hessenkrieg gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges die geschundene Bevölkerung noch einmal mit unsäglichem Leid überziehen sollte. ⁹

Diese Diskrepanz markiert im Grunde auch das Spannungsverhältnis in der Bewertung des Landgrafen und seiner Lebensleistung in der Geschichtsschreibung insgesamt. Schon der Rektor der Friedberger Augustiner Schule, Philipp DIEFFENBACH (1786–1860) ¹⁰, brachte diese scheinbare Widersprüchlichkeit 1831 auf den Punkt: »Das ganze Testament ist ein unübertreffliches Muster und verräth in allen seinen Theilen den großen Geist eines Fürsten, der unter seinen Zeitgenossen eine seltene Höhe erreichte, von dem nur zu bedau-

S. 149–177; Tina Sabine RÖMER: Der Landgraf im Spagat? Die hessische Landesteilung 1567 und die Testamente Philipps des Großmütigen, in: ZHG 109, 2004, S. 31–49.

- 6 Walter HEINEMEYER: Johann Feige von Lichtenau: Kanzler des Landgrafen Philipp, Kanzler der Philipps-Universität Marburg (Marburger Universitätsreden 3. Folge, Bd. 4), Marburg 1982, wiederabgedruckt in: Hans-Peter LACHMANN, Hans SCHNEIDER und Fritz WOLFF (Hg.): Walter HEINEMEYER: Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte (Festgabe zum 85. Geburtstag) (VHKH 24,7), Marburg 1997, S. 138–153, Zitat S. 147.
- 7 Darauf verwies bereits RÖMER: Landgraf (wie Anm. 5), S. 35. Vgl. beispielsweise Hans PHILIPPI: Das Haus Hessen. Ein europäisches Fürstengeschlecht, Kassel 1983, S. 69; Manfred RUDERSDORF: Die Familie Landgraf Philipps. Testamente und dynastische Nachkommen, in: Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform, hg. v. Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Hans SCHNEIDER und Wilhelm Ernst WINTERHAGER, Marburg u. a. 2004, S. 145–153, hier S. 149.
- 8 Vgl. dazu Ernst LAUBACH: Die Reichspolitik Philipps des Großmütigen in seiner letzten Dekade (1556–1567), in: Inge AUERBACH (Hg.): Reformation und Landesherrschaft. Tagung der Historischen Kommission für Hessen (10.–13. Nov. 2004), (VHKH 24,9), Marburg 2005, S. 187–209; Holger Th. GRÄF: Konfession und internationales System. Die Außenpolitik Hessen-Kassels im konfessionellen Zeitalter (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 94), Darmstadt u. a. 1993, S. 86–99 zu den Beziehungen zu den Hugenotten und den Niederlanden.
- 9 Vgl. Kurt BECK: Der hessische Bruderzwist zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt in den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden von 1644 bis 1648, Frankfurt 1978; Kerstin WEIAND: Hessen-Kassel und die Reichsverfassung. Ziele und Prioritäten landgräflicher Politik im Dreißigjährigen Krieg (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 24), Marburg 2009.
- 10 Vgl. zu ihm Hans LUTHMER: Dieffenbach, Johann Philipp, Schulmann und Historiker, 1786–1860, in: Herman HAUPT (Hg.): Hessische Biographien, Bd. 3, Darmstadt 1934, ND 1973, S. 267–272.

ern ist, daß er die Zersplitterung des Landes bewirkte. Hierdurch und durch die veränderten Zeiten geschah es, daß Hessen aufhörte, den Einfluß auf die Weltbegebenheiten zu äußern, welchen es bisher gehabt.«¹¹ Dem modernen Sprachgebrauch angepasst, aber nicht minder drastisch, urteilte auch noch Frank-Lothar KROLL in seiner 2006 erschienenen Geschichte Hessens: »Seine (Philipps) verhängnisvollste Entscheidung jedoch war die testamentarisch verfügte Aufteilung der Landgrafschaft [...]. Damit war Hessens eigenständige Rolle in der Reichspolitik faktisch beendet – für immer.«¹²

Was diese beiden in einem zeitlichen Abstand von immerhin 175 Jahren entstandenen Äußerungen verbindet ist die ebenso falsche wie unhistorische Ineinsetzung der Landgrafendynastie mit Hessen als Land oder gar als Staat. Diese unsachgemäße Verkürzung resultiert letztlich aus einer Auffassung und grundsätzlich positiven Bewertung von Staatlichkeit, die der Hochschätzung des Staates im Geiste des deutschen Idealismus entspricht. HEGEL etwa begriff den Staat als identisch mit der »absoluten Autorität und Majestät«; als Verkörperung eines objektiven Willens, der »das an sich in seinem Begriffe Vernünftige ist.«¹³ In dieser Perspektive musste alles Handeln, das den Weg zum rational durchadministrierten und als handelndes Kollektivindividuum auftretenden Machtstaat des 19. Jahrhunderts blockierte, als unvernünftig gelten. Fast für die gesamte deutsche Geschichtswissenschaft des 19. und weiten Teilen des 20. Jahrhunderts stand der geeinte Machtstaat am Ende der historischen Teleologie, ein Erwartungshorizont vor dem fürstliche Landesteilungen nicht allein unvernünftig, sondern geradezu delinquent erscheinen mussten.¹⁴

Dass dies nicht schon immer so war, mag folgender rascher Durchgang durch die einschlägige Chronistik und Geschichtsschreibung zeigen. Wenn wir im Folgenden die Bewertung der Landesteilung in der Historiographie betrachten, heißt das, dass wir auch stets die Bewertung der Zweiteihe mit im Blick behalten müssen.

Die Landesteilung in der Chronistik und Geschichtsschreibung

Der wohl in der ersten Hälfte der 1560er-Jahre entstandene, also zeitgenössische Lebensbericht Philipps aus der Feder des in unterschiedlichen Stellungen vom Landgrafen beschäftigten Wigand LAUZE (um 1495–1570) bricht bereits 1564 ab.¹⁵ Erwähnung findet darin

11 Philipp DIEFFENBACH: Geschichte von Hessen mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums, Darmstadt 1831, S. 147.

12 Frank-Lothar KROLL: Geschichte Hessens, München 2006, S. 30.

13 Georg Wilhelm Friedrich HEGEL: Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Berlin 1821, S. 243–244. Vgl. dazu etwa Hans MAIER: Politische Wissenschaft in Deutschland. Lehre und Wirkungen, erweiterte Neuauflage, München 1985, S. 73–75.

14 Georg G. IGGERS: Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart, Wien u. a. 1997, S. 137–143.

15 Zu ihm zuletzt Otfried KRAFFT: Quellenstudien bei einem kreativen Geschichtsschreiber. Wigand Lauze über Graf Johann II. von Ziegenhain und die Stadt Treysa: Vorlagen – Eigengut – Wirkung, in: ZHG 113, 2008, S. 165–181.

zwar Philipps 1523 geschlossene Ehe mit Christina von Sachsen.¹⁶ Die Zweitehe bleibt indes ebenso unerwähnt wie die testamentarischen Verfügungen von 1557 und 1562. Möglicherweise waren die Konflikte in der Familie Lauze in ihrer Tragweite nicht bekannt, falls doch, erschien es ihm höchstwahrscheinlich ratsam, sie tunlichst nicht zu thematisieren. Eine gute Generation später lässt auch der noch von Landgraf Wilhelm IV. bestellte Wilhelm DILICH (1571–1650) in seiner dann von Landgraf Moritz in Auftrag gegebenen *Hessischen Chronica* die Zweitehe ebenso außer Betracht wie die innerfamiliären Spannungen. Er betont lediglich, dass Landgraf Philipp vor seinem »Absterben mit Consens und Bewilligung der jungen Fürsten in seinem Testament das Land [...] unter sie aufgetheilet [...]« habe.¹⁷ Auch bei Johann Just WINKELMANN (1620–1699) sucht man Verweise auf die Zweitehe bzw. auf die daher rührenden innerfamiliären Konflikte sowie die Landesteilung vergeblich. Im Gegenteil: Er betont die Verpflichtung der vier Söhne auf die Samtregierung und tatsächlich hätten sie »zu ihrem högsten Nachruhm das mit ihrer Bewilligung gemacht[e] väterlich[e] Testament« in einer »vergnüglichen Beysammenhaltung« auch umgesetzt.¹⁸

Über weite Strecken des 18. Jahrhunderts hatte die Zweitehe und die daraus entstehenden testamentarischen Verfügungen Philipps nur noch nachgeordnete Bedeutung für die Historiographie, was insbesondere bei außerhessischen Geschichtsschreibern zutrifft. Der vielschreibende Topograph Ludwig Heinrich GUDE (gest. 1707) sieht in Philipps Testament den Willen, jedem möglichen Streit um das Erbe mit einer möglichst klaren Regelung den Boden zu entziehen.¹⁹ Einen Zusammenhang mit der Zweitehe bzw. den Ansprüchen der Zweitfrau und ihrer Kinder stellt der Verfasser bemerkenswerterweise nicht her, obwohl er sich ausführlich mit der Zweitehe beschäftigt, sie aus Philipp »bewegenden Ursachen«²⁰ heraus erklärt und den berühmten Beichtat der Reformatoren referiert. Was eine wesentliche Rolle bei dieser Darstellung spielte, war die Tatsache, dass man sich damals gleichsam an eine hessische ›Zwei-Staaten-Lösung‹ gewöhnt hatte, weshalb GUDE sein Werk mit »Staat von Hessen-Cassel und Darmstadt« betitelte und darin die beiden Landgrafschaften zwar gewissermaßen als zwei Seiten einer Medaille darstellte, die aber letztlich voneinander gelöste staatlich-politische Einheiten gebildet hätten. Dementsprechend verwies er auch auf deren unterschiedliche reichs- und bündnispolitische Interessen – die er auch tatsächlich bereits ausdrücklich »Interessen« nennt – und sah die durch den unseligen Marburger Erbstreit entstandene Zwietracht mit dem Vergleich im Rahmen des Westfälischen Friedens beendet.

Einen sehr ›entspannten‹ Blick auf die Zweitehe und die Landesteilung warf 1736 der nicht minder produktive, damals in Leipzig ansässige Publizist David FASSMANN (1685–

16 Wiegand LAUZE: *Leben und Thaten des durchleuchtigsten Fürsten und Herren Philippi Magnanimi, Landgraffen zu Hessen*, 2 Bde. (ZHG, Zweites Supplement), Kassel 1841 und 1847, hier Bd. 1, S. 70.

17 Wilhelm DILICH: *Hessische Chronica*, Cassel 1605, ND Kassel 1961, S. 333.

18 Johann Just WINKELMANN: *Gründliche und warhafte Beschreibung Der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld*, Bd. 1, Bremen 1697, S. 505b. Das hier abgedruckte Testament wird später mit Korrekturen erneut ediert bei Johann Hermann SCHMINCKE: *Monimenta Hassiaca: darinnen verschiedene zur Hessischen Geschichte und Rechtsgelahrtheit dienende Nachrichten und Abhandlungen an das Licht gestellet werden*, Bd. 4, Kassel 1765, S. 577–636.

19 Ludwig-Heinrich GUDE: *Staat von Hessen-Cassel und Darmstadt*, Halle 1710, S. 36.

20 GUDE: *Staat* (wie Anm. 19), S. 31.

1744).²¹ Ganz im Geiste des galanten Jahrhunderts hielt er die zeitgenössische Aufregung um Philipps Zweitehe schlicht für übertrieben, und vor allem hielt er es für den entscheidenden Fehler Philipps, »denen Theologis allzu viele Geheimnisse seines Leibes anvertrauet zu haben, dadurch er verursacht, daß mehr in der Welt davon geredet und geschrieben worden, als nöthig gewesen wäre, anstatt, daß er die gantze Sache vor sich selber hätte tractiren und ausmachen können [...] Denn es ist ein vor allemal gewiß, daß Gott, welcher das Hertze und die Nieren prüfet, in dergleichen Fällen weit gnädiger und gütiger urtheilet, als die Menschen, welche über solche Casus tausenderley, größten Theils unnöthige, Grillen fangen, auch gerne ausschwatzen, was ihnen doch sub Sigillo Confessionis anvertrauet wird.«²²

In der hessischen Historiographie lässt sich ab der späten Regierungszeit Landgraf Carls eine Hinwendung zur neueren Geschichte feststellen, die durch eine besondere Verknüpfung der Reformation bzw. des Protestantismus mit dem hessischen Fürstenhaus gekennzeichnet ist. Deutlich greifbar ist dies etwa in der anlässlich des Reformationsjubiläums 1717 zum Geburtstag Landgraf Carls verfassten Schrift des »Erfinders« Johann BESSLER (ORFFYREUS) in Kassel oder die »Oratio zur Reformation des Hessenlandes« von Friedrich Wilhelm WENCK in Darmstadt.²³ Die damit einhergehende Konzentration auf die Rolle und Bedeutung Landgraf Philipps als Reformationsfürst ließ die Themen »Zweitehe« und »Landesteilung« deutlich in den Hintergrund treten. Stattdessen wurde Philipp zur »Lichtgestalt der hessischen Geschichte«²⁴, zu einem Helden, der sich durch seinen Einsatz für die Freiheit Deutschlands und den wahren Glauben »eine götterähnliche Unsterblichkeit erworben«²⁵ hatte.²⁶ Parallel zu dieser Entwicklung ließ das humanistische Interesse an den Chatten ebenso nach wie an der mittelalterlichen Geschichte der Landgrafen einschließlich der Heiligen Ahnfrau Elisabeth.²⁷ Dieser Wandel steht letztlich für ein sich im Laufe des

21 Wilmont HAACKE: Art. »Fassmann, David, Historiograph und Publizist«, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 28; Stephanie DREYFÜRST: Stimmen aus dem Jenseits: David Fassmanns historisch-politisches Journal »Gespräche in dem Reiche derer Todten« (1718–1740), Berlin 2014.

22 David FASSMANN: Leben und Thaten des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Königs von Schweden Friederici Landgrafen zu Heßen Caßel: Biß auf gegenwärtige Zeit aufrichtig beschrieben, Frankfurt 1736, S. 31 f.

23 ORFFYREUS (Johann Ernst Elias BESSLER): Das Evangelische sondersame Grosse Jubel-Jahr 1717 / wolte An dem durch Gottes Güte [...] wiederum erlebten [...] Hohen Gebuhrts-Tage, Des [...] grossen Fürstens [...] Herren Carols Landgraffens zu Hessen [...] Mit etlich-hundert-auferlesenen [...] Biblischen Dictis [...] dem lieben Hessenlande ... vorstellen und celebriren helfen, Cassel 1717; Friedrich Wilhelm WENCK: Oration von der Reformation Hessenlands durch Philippum Magnanimum Landgraviu gehalten im Darmstatischen Paedagogio anno 1717, den 1 Novembris, Hess. Landesbibliothek Darmstadt, Hs 18.

24 Thomas FUCHS: Traditionsstiftung und Erinnerungspolitik. Geschichtsschreibung in Hessen in der Frühen Neuzeit (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde 40), Kassel 2002, S. 390.

25 Ludwig Gottfried MOGEN: D. Ludwig Gottfrid Mogen redet von der Grosmut Philipppens, Landgrafens zu Hessen und eröffnet zugleich seine Winter-Vorlesungen, Giessen 1750, S. 3.

26 Vgl. beispielsweise Johann Adolph HARTMANN: Dissertatio historica de meritis Philippi Magnanimi, Hassiae Landgravii in reformationem: tam extra Hassiam, quam praecipue in ipsa Hassia, Marburg 1742; Johann Martin WENCK: Der gröste Landgraf in dem erhabenen Bilde Philips des Grosmüthigen, des Stammvaters aller durchlauchtigsten Fürsten von Hessen, Darmstadt 1756.

27 Vgl. FUCHS: Traditionsstiftung (wie Anm. 24), S. 343–347.

18. Jahrhunderts durchsetzendes »aufgeklärtes Geschichtsbild [...] in dem Gott zur Vorsehung wurde [und] die Reformation zu einem Werk der Aufklärung [...].«²⁸ Und es war »die Vorsehung, die Hessen mit weisen und guten Fürsten«²⁹ versah, allen voran selbstverständlich Landgraf Philipp, wie CASPARSON, ein Zentralgestirn der Kassler Aufklärungsszene, 1785 ausführte.

Dies hieß allerdings nicht, dass man die Zweitehe oder die Landesteilung überhaupt nicht mehr beachtet hätte. Sie waren bei der Bewertung der Herrschergestalt Philipps insgesamt von nachrangiger Bedeutung. So thematisierte der Genfer Autor Paul Henri MALLET (1730–1807)³⁰ in seiner 1767 erschienenen »Histoire de la maison de Hesse«³¹ die Zweitehe Philipps, den Beichtrat der Reformatoren und die zeitgenössische Reaktion der Fürsten ausgiebig.³² MALLET hatte 1764 von Landgraf Friedrich II. den Auftrag zu diesem Werk erhalten und wurde im Erscheinungsjahr zum landgräflichen Residenten in Bern und Genf ernannt.³³ Ganz im Geiste der Aufklärung stellte MALLET aber die besonnene Ausgleichspolitik des Landgrafen nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft als »fruits d'une sagesie éclairée«³⁴ heraus, die geradezu kongenial die Politik Kaiser Maximilians II. gespiegelt habe und das Reich vor dem »feu des guerres civiles & religieuses« bewahrt habe. Er räumt allerdings ein, Philipp sei dem zeitüblichen Usus gefolgt, sein Fürstentum zu teilen, »contraire à l'intérêt de leur grandeur«, jedoch ohne einen direkten Bezug zur Zweitehe herzustellen.³⁵

Nicht weiter verwunderlich bleibt die Zweitehe allerdings in der 1783 von dem Professor für Geschichte am Kasseler Carolinum Johann Jacob GLASS für Unterrichtszwecke verfassten Darstellung unberücksichtigt. Das Testament wird jedoch durchaus genannt, ebenso wie die darin begründete Landesteilung, die aber als die Grundlegung des hessen-kasselerischen Landgrafenstaates positiv bewertet wird. »Nach seinem Tode wird das bereits 1562 errichtete sehr merkwürdige Testament am letzten April 1567 eröffnet (sic!), welches dem Staat von Hessen diejenige Beschaffenheit gibt, in welcher derselbe nunmehr zu bestehen

28 FUCHS: Traditionsstiftung (wie Anm. 24), S. 396.

29 Wilhelm Johann Christian Gustav CASPARSON: Dem glorreichen Andenken des weiland durchlauchtesten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich des Zweyten, regierenden Landgrafen von Hessen [...] bey der Feyerlichkeit seiner Trauer ehrerbietigst gewidmet, Kassel 1785, S. 9 (Zitat) und S. 13.

30 Christian Gottlieb JÖCHER: Johann Christoph Adelung. Allgemeines Gelehrtenlexicon. Fortsetzungen und Ergänzungen, Bd. 4, Bremen 1813, S. 510 f.

31 Paul Henri MALLET: Histoire de la maison de Hesse, 4 Bde., Genf u. a. 1767–1784; dt.: Geschichte von Heßen, Kopenhagen, Leipzig 1767, Zitate S. 148, 152.

32 Zu ihm Jean-Marie ROULIN: Paul-Henri Mallet (1730–1807), un historien genevois face aux »ténébreuses horreurs des antiquités septentrionales«, in: Annales Benjamin Constant 18/19 (1996), S. 127–137.

33 HStAM, Best. 40 a, Rubr. 04, Nr. 3623: Besoldungsreskript und Zahlungsbefehl für Professor Mallet zu Genf für die Abfassung einer hessischen Geschichte, 1764 und HStAM, Best. 5, Nr. 11021: Beauftragung des Professors Mallet in Genf mit der Abfassung einer Hessischen Geschichte, seine Bestallung als hessischer Resident in Bern, 1764–1807.

34 MALLET: Histoire (wie Anm. 31), Bd. 2, S. 172–185, 355–356 u. Bd. 3, S. 1 (Zitat).

35 MALLET: Histoire (wie Anm. 31), Bd. 3, S. 2.

anfängt.«³⁶ Diese Einschätzung hing damit zusammen, dass sich im Laufe des 18. Jahrhunderts die Auffassung durchgesetzt hatte, die Kasseler Landgrafschaft sei ein Staat im Sinne eines »eigenständigen historischen Subjekts.«³⁷

Dieses allenthalben angestimmte Hohe Lied auf Landgraf Philipp darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihm ab der Mitte des 18. Jahrhunderts durch die Gestalt Landgraf Carls in der Spitzenposition der Landgrafen eine ernst zu nehmende Konkurrenz erwuchs.³⁸ Indes blieb dies ein Intermezzo. Einhergehend mit der im Siebenjährigen Krieg einsetzenden und im Laufe der Revolutionskriege sowie der Napoleonischen Zeit beschleunigten anti-französischen Haltung geriet auch die von der französischen Hochaufklärung beeinflusste und auf die Person des jeweiligen Fürsten ausgerichtete Hofhistoriographie unter Druck. Es muss hier bei dem kurzen Hinweis bleiben, dass dies, neben der auflebenden »romantischen Mittelalterbegeisterung, auch zu einer Renaissance des Chattenmythos führte.³⁹ Allerdings wurden die Chatten nun in eine »gesamte Nation der Germanier«⁴⁰ eingebunden. Geradezu programmatisch wirksam war hierbei das elfbändige Werk des in Biedenkopf lebenden Privatgelehrten Georg Friedrich TEUTHORN (1735–1817).

Sein Werk war aber auch in anderer Hinsicht nachhaltig wirksam. Er sprach sehr deutlich von der »Zergliederung der hessischen Provinzen«, deren Fürsten »völlig unabhängig einer von dem andern« regierten. Doch gerade in »Vergleichung ihres großen Vaters« konnten sie sich wegen der Teilung »der allgemeinen Angelegenheiten nicht mit soviel Nachdruck [...] annehmen und Hessen nicht bey dem Ansehen behaupten, das es sich während der vorigen Regierung in dem Senat der Völker von Europa verschaffet hatte.«⁴¹ Was dahinter stand war nichts anderes als die Vorstellung eines hessischen Nationalstaates, dessen Bevölkerungssubstrat eben die Chatten bildeten. Tatsächlich sprach er im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges ausdrücklich von den übriggebliebenen beiden »Regenten der Nation«, die zwar auf den gegnerischen Seiten standen, sah aber auch für Hessen den Versuch, »zu dem Glanze wieder empor zu steigen, dazu es der verewigte Philipp erhoben hatte.«⁴²

Diese deutliche Akzentverschiebung führte letztlich zu der einleitend geschilderten Dichotomie in der Bewertung der Landesteilung bzw. der politischen Lebensleistung

36 Johann Jacob GLASS: Grundriß der europäischen Staatengeschichte nebst einer Anleitung zu der hessischen Geschichte zum Gebrauche der Hochfürstlich Heßischen Kadetten, Kassel 1783, S. 216 f.

37 FUCHS: Traditionsstiftung (wie Anm. 24), S. 341.

38 FUCHS: Traditionsstiftung (wie Anm. 24), S. 401–406. Zur historiographischen Bewertung Landgraf Carls vgl. künftig Alexander JENDORFF: Blut, Boden und Beamte – die Rezeption des »zweiten Herkules« in der Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Holger Th. GRÄF, Christoph KAMPMANN und Bernd KÜSTER (Hg.): Landgraf Carl (1654–1730) – Fürstliches Planen und Handeln zwischen Innovation und Tradition (VHKH 87), Marburg 2017, S. 364–376.

39 Vgl. dazu demnächst ausführlich Holger Th. GRÄF: Der Chattenmythos in der Frühen Neuzeit – Geschichtsschreibung und Identitätsbildung in der Landgrafschaft Hessen-Kassel, in: Kai RUFFING u. a. (Hg.), erscheint Kassel 2019.

40 Georg Friedrich TEUTHORN: Ausführliche Geschichte der Hessen, 11 Bde., Berleburg u. a. 1770–1780, hier Bd. 1, S. 95.

41 TEUTHORN: Geschichte (wie Anm. 40), Bd. 9, S. 2–3.

42 TEUTHORN: Geschichte (wie Anm. 40), S. 3–4.

Philipps: also einerseits Verteidiger »gegen geistlichen und weltlichen Despotismus« in der ersten Reihe der europäischen Mächte gegen den Kaiser und die Papstkirche, dem andererseits »nichts zur Vollkommenheit seines Ruhms zu fehlen [scheint], als daß er nicht im Vorgefühl der Zukunft die ungetheilte Macht seines Landes einem Einzigen vererbt hat«⁴³ wie es 1835 der Kassler Hofarchivar Christoph von ROMMEL (1781–1859) auf den Punkt brachte.

Es fehlt hier der Raum, der Bewertung der Landesteilung von 1567 im Detail weiter nachzugehen und sie soll daher nur anhand weniger Beispiele skizziert werden.⁴⁴ Ebenso muss es bei dem bloßen Verweis auf die Vereinnahmung Philipps durch die preußisch-deutsche Geschichtsschreibung nach 1866 bleiben, die in ihm in erster Linie den »schwertgewaltigen Helden der Reformation« sehen wollte.⁴⁵ Die zahlreichen Rechtfertigungsversuche von hessischer Seite drehen sich argumentativ im Grunde ohnehin immer wieder im Kreis. Überraschend unhistorisch scheint die Feststellung des soeben zitierten ROMMEL. Er behauptete, dass »durch Landgr. Philipps Testament die bisher unter einem Oberhaupt gestandene Landgrafschaft [zwar] in vier ungleiche Theile und regierende Linien zerstückelt wurde, [... aber mit den gemeinsamen Wappen und Titeln, der Erbverbrüderung und den vom Testament bestimmten Samtinstitutionen] so viel Gemeinsames [behielt], dass ganz Hessen nur einen Staat bildete.«⁴⁶ Auch die sich auf ROMMEL berufende Ehrenrettung des Kasseler Kanzleirates Carl NEUBER im Jubiläumsjahr 1904 entschuldigte die Landesteilung immerhin als etwas zeitgenössisch völlig Übliches, will aber gleichzeitig in der Erbteilung von 1567 in Hessen, wie »in den andern Staaten des deutschen Reiches [...ebenfalls] keine Landesteilungen [sehen], sondern jeder dieser Staaten bildete für sich ein Ganzes unter Oberhoheit des ältesten Herrschers.«⁴⁷ Auch der katholische, aus Mainz stammende und in Darmstadt tätige Gymnasialprofessor Karl (Josef) HATTEMER (1869–1913) nannte die Landesteilung zwar in aller Deutlichkeit beim Namen und sah auch die langfristige Spaltung, geht aber letztlich auch von einem hessischen Staat unter Philipp aus, der durch die Teilung zerstört worden sei. »Philipp hat, dem üblen Beispiel in anderen Fürstenthümern folgend [...] im letzten Testament von 1562 eine Teilung [...] vorgesehen und damit jene bekannte Zerstückelung des Landes veranlasst; sie kam einer Aufhebung des territorialen, des staatlichen Begriffes ›Hessen‹ umsomehr gleich, als die zwiespältige Haltung der Li-

43 Christoph (von) ROMMEL: *Geschichte von Hessen*, 10 Bde., Marburg u. a. 1820–1858, Bd. 5, S. 3–4.

44 Vgl. dazu ausführlich, wenngleich bei weitem nicht erschöpfend: René SOMMERFELDT: *Der großmütige Hesse. Philipp von Hessen (1504–1567). Historisches Urteil und Erinnerungskultur*, Marburg 2007, hier S. 42–64.

45 Vgl. dazu Holger Th. GRÄF und Andreas TACKE: »... dem Hessenvolk seinen Philipp, dem evangelischen Deutschland seinen schwertgewaltigen Helden der Reformation«? Ein hessischer Beitrag zur preußisch-deutschen Erinnerungskultur, in: *Landgraf Philipp (wie Anm. 7)*, S. 169–174 und zuletzt Holger Th. GRÄF: *Peter Janssens Historienzyklus in der Marburger Universitätsaula – oder die Aufhebung der hessischen Geschichte in der preußisch-deutschen Nationalgeschichte*, in: Roland KANZ und Christiane PICKARTZ (Hg.): *Düsseldorfer Malerschule. Gründerzeit und beginnende Moderne*, Peterberg 2016, S. 104–123.

46 ROMMEL: *Geschichte* (wie Anm. 43), S. 53.

47 Carl NEUBER: *Die Teilung Hessens durch Landgraf Philipp den Großmütigen*, in: *Hessenland* 18, 1904, S. 342–343.

nien Kassel und Darmstadt in den von ihnen begünstigten Richtungen des evangelischen Bekenntnisses wie in der Reichspolitik die schon bestehenden Gegensätze noch weiter verschärfen sollten.«⁴⁸

Die gemeinsame Richtung in die diese Argumente laufen, dürfte klar sein: Land, Volk und Fürst der eigenen Gegenwart sind im Grunde untrennbar miteinander verbunden, die »Staaten« des Ancien Regime hingegen kaum mehr als der Biologie geschuldete Zufälligkeiten. Dass sich die (früh)moderne Staatsbildung aber gerade auf der Ebene dieser oft tatsächlich dem dynastischen Zufall geschuldeten Entitäten entfaltete, konnte in dieser Perspektive keine Rolle spielen.

Fazit

Wie ist nun die Landesteilung aus der Sicht des heutigen Historikers zu bewerten?

Die Frühneuezeitforschung der letzten Jahrzehnte hat sich von der Vorstellung einer zielgerichteten geradezu teleologischen Entwicklung der modernen Staatlichkeit distanziert. Dies hat einerseits die Möglichkeit eröffnet, auch für den dynastischen Fürstenstaat durchaus unterschiedliche strukturgeschichtliche Prozesse herauszuarbeiten, die durchaus in Richtung ›moderner Staatlichkeit‹ wiesen. Das Spektrum reicht hier von der Bürokratisierung über die Ausbildung spezifischer historisch-politischer Identitäten bis hin zur Formierung mehr oder minder territorial basierter Funktionseliten. Andererseits wurde aber das ›dynastische Prinzip‹ mit seinen Eigenlogiken als konstitutiv für die frühmoderne Staatlichkeit begriffen.⁴⁹ Dies bedeutet, »die Krise der Sukzession in einem Fürstenhaus [wie 1567] nur als Störfaktor in einer kontinuierlichen Staatsentwicklung zu begreifen, würde der alteuropäischen Vorstellungswelt regierender Herrscherhäuser nur sehr eingeschränkt gerecht werden. Noch immer stand das Wohl des dynastischen Familieninteresses übermächtig vor dem – zweifellos moderner gedachten – Nutzen territorialer Geschlossenheit und staatlicher wie konfessioneller Integrität, vor Prozessen also, die für die Genese des frühneuezeitlichen Fürstenstaates im Alten Reich langfristig von konstitutiver Bedeutung waren.«⁵⁰ Das heißt weiter, dass »das Testament Philipps des Großmütigen [...] dem privatrechtlich-dynastischen Denken den Vorrang gegeben [hat], ohne staatliche Gesichtspunkte ganz auszuschließen. Nur war eben beides nicht vereinbar. In Hessen hat die Geschichte

48 Karl HATTEMER: Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen (Beilage zum Jahresbericht des Neuen Gymnasiums zu Darmstadt), Darmstadt 1911, S. 89.

49 Vgl. beispielsweise Johannes KUNISCH und Helmut NEUHAUS (Hg.): Der dynastische Fürstenstaat: zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982; Thomas NICKLAS, Guido BRAUN und Rainer BABEL (Hg.): Bourbon und Wittelsbach. Neuere Forschungen zur Dynastiegeschichte, Münster 2010, hier insbesondere die Einleitung; und zum Überblick Matthias SCHNETTGER: Art. »Dynastie«, in: Friedrich JÄGER u. a. (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 1–15.

50 Manfred RUDERSDORF: Dynastie, Territorium und Konfession: Landgraf Philipp, die Fürstenfamilie und das Ringen um die hessische Sukzession, in: AUERBACH: Reformation (wie Anm. 8), S. 211–229, Zitat S. 227.

zugunsten des dynastischen Prinzips, für die Teilung, entschieden – ganz ähnlich wie bei den Wettinern oder auch den Wittelsbachern.«⁵¹ Man mag diesen Befund bedauern, sollte ihn allerdings auf keinen Fall sozusagen als ›Betriebsunfall‹ auf dem Weg zu einem hessischen Einheitsstaat begreifen. Das Gegenteil ist der Fall. Die dynastische Teilung war der Normalfall und die Großmachtstellung unter Philipp stellte eher die Ausnahme dar.

Es ist wohl kein Zufall, dass man erst nach dem Ende der Monarchien in Deutschland 1918 und vor allem erst nach der Gründung des Bundeslandes Stimmen vernimmt, die nicht nur das Bedauern um die Landesteilung hinter sich lassen, sondern auch die Großmacht-politik Landgraf Philipps als solche durchaus kritisch sehen. Kein geringerer als der dem Landgrafenhaus ja durchaus eng verbundene Eckhart G. FRANZ stellte dies 2004 in dem ihm eigenen Stil pointiert heraus: »Ob die Krokodilstränen über die verlorene Chance, der Gesamt-Landgrafschaft eine dauerhafte Führungsrolle à la Brandenburg-Preußen zu sichern, berechtigt sind, steht dahin. Den Bewohnern Hessens war die [...] Kooperations-politik der [...] Philipp-Söhne jedenfalls zuträglicher als eine ehrgeizige Großmacht-politik, die im Grunde schon zu Zeiten des Vaters über die Kräfte der Landgrafschaft ging.«⁵² Es sei nur am Rande erwähnt, dass dies kritische Zeitgenossen Landgraf Philipps bereits ebenfalls deutlich sahen.⁵³

Vor allem hat man sich daran gewöhnt – das wurde bei den unterschiedlichen Jubiläumsveranstaltungen zur Gründung des Bundeslandes oder der Verfassung in den letzten Jahren deutlich – das moderne Hessen als eine Neugründung der US-amerikanischen Militärregierung zu sehen. In diesem neuen demokratischen Gemeinwesen fand im Grunde eine historisch gewachsene Vielfalt zusammen, die eben keine Wiedervereinigung der »beiden hessischen Staaten«⁵⁴ war, sondern auch Gebiete umfasste mit einer in der frühen Neuzeit entwickelten und teilweise bis 1866 bestehenden Eigenstaatlichkeit wie Nassau oder Frankfurt.

In diesem modernen Hessen spielt allerdings das gerade wegen der dynastischen und territorialen Zersplitterung so reiche historisch-kulturelle Erbe, insbesondere des Landgrafenhauses, eine erhebliche Bedeutung für die Identitäten der Bevölkerung – ich nenne nur den Bergpark Wilhelmshöhe für Kassel oder die Mathildenhöhe für Darmstadt.⁵⁵ Man fühlt sich an einen Satz von Etienne FRANÇOIS, den damaligen Leiter der französischen Mission Historique en Allemagne, aus dem Jahre 1985 erinnert: »Unreduzierbare Vielfalt und Über-

51 MORAW: Rolle (wie Anm. 4), S. 19.

52 Eckhart G. FRANZ: Das Erbe Philipps des Großmütigen, in: AUERBACH: Reformation (wie Anm. 8), S. 333–346, Zitat S. 335.

53 Fritz WOLFF: Dynastie und Territorium (bis ca. 1550), in: AUERBACH: Reformation (wie Anm. 8), S. 17–29, hier S. 23 f.

54 KROLL: Geschichte (wie Anm. 12), S. 34.

55 Vgl. zum Überblick: Eckhart G. FRANZ und Hans-Peter LACHMANN (Hg.): Das kulturelle Erbe des Hauses Hessen: Moritz Landgraf von Hessen zum 75. Geburtstag gewidmet (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 128), Darmstadt 2002. Es dürfte auch kein Zufall sein, dass man in Darmstadt sozusagen die positive Seite der Landesteilung von 1567 in diesem Jahr mit vielen kulturellen Veranstaltungen im Rahmen »450 Jahre Residenz« feiert; vgl.: <<https://www.darmstadt.de/darmstadt-erleben/kultur/450-jahre-residenz-darmstadt>> (Abgerufen: 30. Juli 2017) und den Beitrag von Peter ENGELS in diesem Band.

fluß an Kontrasten machen den Charme Deutschlands aus.«⁵⁶ Diese Charakterisierung gilt meines Erachtens auch und vielleicht sogar ganz besonders für das heutige Hessen. Dem Frühneuzeithistoriker, der sich seit vielen Jahren mit der Geschichte in Hessen beschäftigt, drängt sich dabei das berühmte Diktum des französischen Literaturnobelpreisträgers François MAURIAC aus dem Jahre 1966 auf, das natürlich auch auf Hessen heruntergebrochen werden muss: »Ich liebe Deutschland. Ich liebe es so sehr, daß ich zufrieden bin, daß es gleich zwei Deutschland gibt.«⁵⁷

56 Etienne FRANÇOIS: *Immigration et société urbaine en Allemagne à l'époque moderne (XVIIe–XVIII siècles)*, in: Maurice GARDEN und Yves LEQUIN (Hg.): *Habiter la Ville, XV^e–XX^e siècles*, Lyon 1985, S. 37–54, Zitat S. 37 (übersetzt HTG).

57 Das Zitat erlebte in der Phase der deutschen Wiedervereinigung eine beachtliche Konjunktur und wurde François Mitterrand zugeschrieben sowie von dem italienischen Ministerpräsidenten Giulio Andreotti aufgegriffen; vgl. Ulrich LAPPENKÜPER: *Mitterrand und Deutschland: Die enträtselte Sphinx*, München 2011, S. 342; Nachruf auf Andreotti in »Der Spiegel«, Heft 20, 2013, S. 150 (<<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-94865704.html>> (abgerufen: 31. Juli 2017)).